

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1462/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juli 2001**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom  
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/  
96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten  
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-  
glichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüg-  
lich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb  
erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersek-  
tors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf  
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem  
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer  
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung  
trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr  
die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte  
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 17. Juli 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juli 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	2,15
0407 00 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,00
0407 00 30 9000	E01	EUR/100 kg	8,00
	E03	EUR/100 kg	8,00
	E05	EUR/100 kg	4,00
0408 11 80 9100	E04	EUR/100 kg	30,00
0408 19 81 9100	E04	EUR/100 kg	13,00
0408 19 89 9100	E04	EUR/100 kg	13,00
0408 91 80 9100	E06	EUR/100 kg	33,00
0408 99 80 9100	E04	EUR/100 kg	8,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 29.2.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E01 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Russland

E03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

E04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Estlands

E05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Litauens und der unter E01 und E03 genannten Bestimmungen

E06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Litauens.